



**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 20. Juni 1968

**2346. Baulinien.** A. Der Gemeinderat Laufen-Uhwiesen hat mit Beschlüssen vom 3. Februar 1964 und 22. Februar 1965 an der Gotthardstrasse III. Kl. und mit Beschluss vom 11. Mai 1964 an der Mörlenstrasse III. Kl. Baulinien festgesetzt. Mit Schreiben vom 26. Januar 1968 ersuchte der Gemeinderat Laufen-Uhwiesen um die Genehmigung dieser Beschlüsse.

Mangels eines amtlichen Publikationsorganes in der Gemeinde ist durch ein Zirkularschreiben allen Haushaltungen die Baulinienfestsetzung bekannt gemacht und den betroffenen Grundeigentümern mit eingeschriebenen Briefen vom 6. Februar 1964 bzw. 4. März 1965 zur Kenntnis gebracht worden. Laut Bescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 24. August 1965 bzw. 4. Januar 1968 sind gegen die Baulinienfestsetzung an der Gotthard- und an der Mörlenstrasse keine Rekurse mehr anhängig.

B. 1. Die Gotthardstrasse III. Kl. erschliesst ein künftiges Baugebiet am Spiegelberg, einem ehemaligen Rebberggebiet am Südwestabhang des Cholfirstes im Gemeindeteil Uhwiesen. Sie erfüllt die Funktion einer Erschliessungs- und Wohnsammelstrasse. Von der Mörlestrasse führt sie mit einer Wendeplatte nach der Chlosterbergstrasse und überwindet auf 380 m Länge eine Höhendifferenz von 32 m. Der Baulinienabstand von 20 m zwischen der Mörlen- und der Mörlerrainstrasse sowie von 18 m im Hanggebiet kann nur unter Berücksichtigung der Steilheit des Geländes hingenommen werden. Das Normalprofil mit einer Fahrbahnbreite von 6 m dürfte den Verkehrsanforderungen für längere Zeit genügen. Es verbleiben Vorgartentiefen von 6 m nach jeder Seite.

2. Die Mörlestrasse III. Kl. verbindet die Schaffhauserstrasse I. Kl. Nr. 1, Winterthur—Schaffhausen, mit dem Weiler Mörle. Sie wurde kürzlich ausgebaut und mit einem 5 m breiten Fahrbahnbelag versehen. Als Sammelstrasse dient sie dem Verkehr aus dem bereits teilweise überbauten Hanggebiet mit dem Dorfe Uhwiesen und erfüllt zugleich Erschliessungsfunktionen. Die mit 22 m Gesamtabstand festgesetzten Baulinien vermögen den Anforderungen zu genügen.

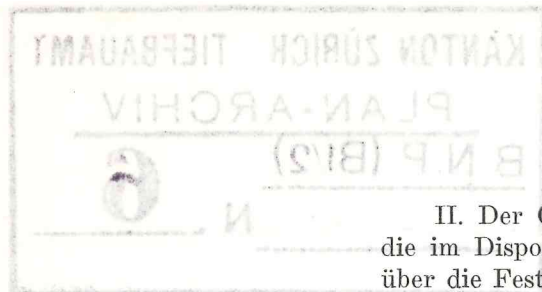
C. Der Genehmigung der beiden Baulinienvorlagen an Strassen III. Kl. im Gemeindeteil Uhwiesen steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Folgende Beschlüsse des Gemeinderates Laufen-Uhwiesen über die Festsetzung von Baulinien an Strassen III. Kl. in Uhwiesen werden gemäss den eingereichten Plänen im Sinne der Erwägungen genehmigt:

Beschlüsse vom 3. Februar 1964 und 22. Februar 1965 über Baulinien an der Gotthardstrasse zwischen der Mörle- und der Chlosterbergstrasse mit 20 m bzw. 18 m Abstand auf 380 m Länge;

Beschluss vom 11. Mai 1964 über Baulinien an der Mörlestrasse zwischen der Schaffhauserstrasse und dem Weiler Mörle mit 22 m Abstand auf eine Länge von 600 m.



II. Der Gemeinderat Laufen-Uhwiesen wird eingeladen, die im Dispositiv I erfolgte Genehmigung seiner Beschlüsse über die Festsetzung von Baulinien an der Gotthard- und an der Mörlenstrasse öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Laufen-Uhwiesen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Andelfingen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Juni 1968.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. E. Apprecht*